



Finanzordnung



Aufwandsentschädigungen für AusbilderInnen (TrainerInnen-C und HelferInnen).....	2
Aufwandsentschädigungen für FahrtenleiterInnen	4
Aufwandsentschädigungen im Bereich der Jugendarbeit	5
Ausgleichszahlungen	6
Beiträge	7
Bootshaus-Nutzung für private Feiern	8
Bootsleihe.....	9
Bootsplätze	10
Bootsplätze, Weiternutzung nach Austritt.....	10
Mahngebühren.....	11
Transponder	12
Teilnehmerbeiträge für Kurse und Veranstaltungen	13
Übernachtungen.....	14



Aufwandsentschädigungen für AusbilderInnen (TrainerInnen-C und HelferInnen)

(Gültig ab 01.01.2025/ Beschlossen in der Vorstandssitzung am 01.12.2024)

Lizenzierte TrainerInnen-C (nachfolgend „T-C“) und vom Vorstand eingesetzte HelferInnen können eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden nach den Bedingungen dieser Finanzordnung beanspruchen. Der Bereich „Jugend“ ist separat geregelt.

1. Veranstaltungen können nur dann abgerechnet werden, wenn sie vorab beim Vorstand angemeldet wurden. Folgende Informationen sind notwendig:
 - Art und Inhalt der Veranstaltung
 - Zielgruppe
 - Anzahl TeilnehmerInnen (Mindest- und Maximalanzahl)
 - Anzahl AusbilderInnen (T-C und HelferInnen)
 - Zeitplanung
 - ggf. weitere Kosten
2. Der Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltspositionen wird eingehalten. Zusätzliche Veranstaltungen sind möglich, wenn die Aufwandsentschädigung durch Teilnehmerbeiträge vollständig getragen wird.
3. Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, wenn die Veranstaltung im Kalender der BKW-Internetseite und am „Schwarzen Brett“ oder in den "BKW-News" oder als Signal-Message in der "BKW-Gruppe" ausgeschrieben war.
4. In der Veranstaltung findet regulärer Übungsbetrieb (LehrerInnen - SchülerInnen) oder eine Theorieausbildung von Kanusport-Inhalten statt. Abrechenbar sind auch BKW-Angebote zum Schnupperpaddeln, bei dem Neulinge in die Handhabung von Boot, SUP und Material eingewiesen und mit grundlegenden Paddel-Techniken vertraut gemacht werden. Nicht gemeint sind dagegen Fahrtenleiter-, Betreuungs- oder Aufsichts-tätigkeiten.
5. Das Verhältnis AusbilderInnen / TeilnehmerInnen muss in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen werden vom Vorstand vorgegeben (Richtschnur für EPP-Kurse: max. 5 Teilnehmer pro T-C).
6. Es werden nur die tatsächlichen Übungsstunden in den nachfolgend festgelegten Höchstgrenzen abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder An- und Abfahrzeiten.
7. Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 € pro 60 Minuten für:
 - Lizenzierte TrainerInnen-C
 - C-Schein-InhaberInnen der Salzwasser Union (SaU), wenn sie als AusbilderInnen in einem EPP-Kurs (bis einschließlich EPP 3 Küste) eingesetzt werden
8. Die Aufwandsentschädigung beträgt 12,00 € pro 60 Minuten für:
 - alle nicht unter Abschnitt 7. definierte Personen („HelferInnen“ im Sinne dieser Ordnung, die vom Vorstand zur Unterstützung der T-C eingesetzt werden)
9. Die Angabe der abzurechnenden Stunden ist unter Bekanntgabe der TeilnehmerInnen möglichst kurzfristig nach Abschluss der Veranstaltung dem Vorstand zuzuleiten.
10. Sofern für eine Veranstaltung von unterschiedlichen Organisationen (z.B. Kooperation mit Landes-Kanu-Verband) eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlt der BKW nur dann



eine (anteilige) Aufwandsentschädigung, wenn in Summe die in dieser Finanzordnung genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

11. Höchstgrenzen der Vergütung:

- | | |
|---|---------------------------|
| ○ für öffentliche BKW-EPP-Kanukurse
anrechenbar: | maximal 7 Stunden pro Tag |
| ○ für Übungen im Uni-Bad
anrechenbar: | maximal 2 Stunden pro Tag |
| ○ für Theorieausbildung zu EPP-Themen
im Rahmen der Kanukurse
anrechenbar: | maximal 2 Stunden pro Tag |
| ○ für öffentliche BKW Schnupper-Angebote
anrechenbar: | maximal 2 Stunden pro Tag |
| ○ für BKW-interne Fahrtechnik- und
Fahrtaktik-Schulungen (auch im WW)
anrechenbar: | maximal 6 Stunden pro Tag |
| ○ BKW-interne Übungen während der
LKV Zeiten Im Bremerhavener Bad
anrechenbar: | maximal 2 Stunden pro Tag |
| ○ für sonstige Theorieausbildung
(keine Fahrtenberichte oder Dia-Abende)
anrechenbar: | maximal 6 Stunden pro Tag |



Aufwandsentschädigungen für FahrtenleiterInnen

(Gültig ab 01.01.2025 / Beschlossen in der Vorstandssitzung am 01.12.2024)

Mit dem Ziel das Vereinsfahrten-Angebot zu vergrößern und die dabei ggf. auftretenden Mehrbelastungen der FahrtenleiterInnen (nachfolgend „FL“) in moderatem Rahmen finanziell auszugleichen, können lizenzierte FahrtenleiterInnen und TrainerInnen-C sowie erfahrene, vom Vorstand zur Fahrtenleitung eingesetzte, Vereinsmitglieder Aufwandsentschädigungen für organisierte und geleitete Fahrten nach den folgenden Regelungen beanspruchen:

1. Aufwandsentschädigungen für FL müssen beim Vorstand beantragt werden.
2. Aufwandsentschädigungen müssen im Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltspositionen bezahlbar sein.
3. Aufwandsentschädigungen werden nur gezahlt, wenn die Fahrt im Kalender der BKW-Internetseite und am „Schwarzen Brett“ oder in den "BKW-News" oder als Signal-Message in der "BKW-Gruppe" ausgeschrieben war und außer dem Fahrtenleiter mindestens 3 Personen an der Fahrt teilgenommen haben.
4. Die Abrechnung muss zeitnah zur Veranstaltung erfolgen. Der Abrechnung sind die Ausschreibung der Fahrt und eine TeilnehmerInnenliste beizufügen.
5. Es werden nur die tatsächlichen FL-Stunden auf dem Wasser in den nachfolgend genannten Höchstgrenzen pro Tag abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder für An- und Abfahrzeiten:
 - für FL-Tätigkeit mit wenig Aufwand maximal: 2 Stunden
 - für FL-Tätigkeit mit erhöhtem Aufwand maximal: 6 Stunden

Bemessungskriterien für die Einstufung als „FL-Tätigkeit mit wenig Aufwand“ oder als „FL-Tätigkeit mit erhöhtem Aufwand“ können sein: Größe, Könnensniveau und Bootsausstattung der Gruppe, Transport und/oder Unterbringung der Teilnehmenden, Betreuungsdensität auf dem Wasser etc.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Einstufung.

6. Die Aufwandsentschädigung kann neben dem/der „Verantwortlichen FL“ auch ein(e) von ihm/ihr eingesetzte(r) „unterstützende(r) FL“ beanspruchen, sofern diese(r) über die o.g. Qualifikationen verfügt und sein/ihr Einsatz in Anbetracht der Gruppengröße und der paddlerischen Fähigkeiten der Teilnehmenden insbesondere unter Sicherheitsaspekten sinnvoll ist.
7. Die FL-Aufwandsentschädigung beträgt 12,00 € pro Zeitstunde.
8. Unabhängig von der vorgenannten Aufwandsentschädigung können FL den Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen bei der Fahrtenvorbereitung entstanden sind (z.B. Porto, Fahrtkosten) beantragen, soweit diese Auslagen nicht bereits in der Fahrtenabrechnung mit den Teilnehmenden ausgeglichen wurden.



Aufwandsentschädigungen im Bereich der Jugendarbeit

(Gültig ab 01.01.2017 / Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 01.12.2016)

TrainerInnen, SportassistentenInnen und vom „Fachwart Jugend“ eingesetzte HelferInnen können eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden nach Maßgabe der folgenden Regelungen beanspruchen.

1. Die Veranstaltungen sind mit dem „Fachwart Jugend“ abgesprochen.
2. Der Budgetrahmen der von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegten Haushaltsposition „Aufwandsentschädigung Jugendarbeit“ wird eingehalten.
3. Die Veranstaltungen müssen der BKW-Jugend in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt werden z.B. per E-Mail, Facebook, im Kalender der BKW-Internetseite und am „Schwarzen Brett“ oder in den "BKW-News" oder als Signal-Message in der "BKW-Piranha-Gruppe".
4. Es werden nur die tatsächlichen Übungsstunden abgegolten. Es erfolgt keine Abgeltung für Vor- und Nachbereitungsstunden oder An- und Abfahrzeiten.
5. Die Obergrenze der Aufwandsentschädigungen entspricht den Regelungen der Finanzordnung für AusbilderInnen und HelferInnen (siehe auch S.3)
6. Der „Fachwart Jugend“ entscheidet im Rahmen des Budgets, wie viele ÜbungsleiterInnen / Helfer pro Veranstaltung abrechnungsberechtigt sind.
7. Höchstgrenzen für die Stundenanrechnung in der Jugendarbeit:
 - Für BKW-Kurse max. 7 Stunden/Tag
 - Für Übungen im Uni-Bad max. 2 Stunden/Tag
 - Für BKW-Jugendtraining max. 2 Stunden/Tag
 - Für Jugendausbildungsfahrten max. 8 Stunden/Tag
 - Für Ökologie- oder Sicherheitsschulung max. 6 Stunden/Tag
8. Die Angabe der abzurechnenden Stunden ist unter Bekanntgabe der TeilnehmerInnen möglichst kurzfristig nach Abschluss der Veranstaltung dem Vorstand zuzuleiten.



Ausgleichszahlungen

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007, geändert am 08.12.2024)

- Für nicht geleistete Gemeinschaftsdienststunden: 15,- € je Stunde



Beiträge

(Gültig seit 01.01.2025 / Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2024)

1. Aktive Mitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft mit Beitragsermäßigung¹: 96,- € p.a.
- Einzelmitgliedschaft: 144,- € p.a.
- Paar-/Familienmitgliedschaft^{2,3}: 240,- € p.a.
- Einzelmitgliedschaft für Jugendliche^{4,5}: 96,- € p.a.

2. Passive Mitgliedschaft⁶

- Einzelmitgliedschaft: 48,- € p.a.
- Paarmitgliedschaft: 72,- € p.a.

3. Fördernde Mitgliedschaft

- Einzelmitgliedschaft: 48,- € p.a.
- Paarmitgliedschaft: 72,- € p.a.

4. Aufnahmegebühr

- Ein halber Jahresbeitrag

5. Stichtagsregelung⁷

- Für die Aufnahme als jugendliches oder erwachsenes Mitglied ist das tatsächliche Alter am Aufnahmetag entscheidend.
- Bei bestehender Mitgliedschaft ist für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft, die Gewährung einer Beitragsermäßigung sowie für die Entscheidung über Jugendlichen- oder Erwachsenenbeitrag entscheidend, ob die entsprechenden Kriterien bereits zum jeweiligen Jahresbeginn erfüllt sind.

¹ HV vom 06.11.1998: Der "ermäßigte Beitrag für Einzelmitgliedschaft" gilt für jugendliche Einzelmitglieder, Mitglieder in Ausbildung oder studierende sowie für arbeitslose Mitglieder, wenn dem Vorstand eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Der Vorstand kann auf Antrag weitere Ermäßigungsgründe anerkennen.

² VS vom 30.01.2020: Bei aktiven Einzelmitgliedern mit Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres, auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Paarbeitrag erhoben.

³ HV vom 06.11.1998: Kinder von aktiven Mitgliedern sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei. Auf Antrag kann die Beitragsfreiheit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt werden, wenn der Jugendliche über kein eigenes Einkommen verfügt.

⁴ HV vom 03.07.2021: Die Einzelmitgliedschaft eines Jugendlichen ist ab dem vollendeten 8. Lebensjahr möglich.

⁵ HV vom 24.02.2019: Bei jugendlichen Einzelmitgliedern zahlt bei Geschwisterkindern nur das erste Kind den vollen Jugendbeitrag, die Geschwister zahlen nur den halben Jugendbeitrag.

⁶ HV vom 23.03.1979: Die passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, wenn das 50. Lebensjahr vollendet wurde und eine mindestens 10-jährige aktive Mitgliedschaft bestanden hat oder wenn nach Erreichen der Volljährigkeit eine mindestens 25-jährige aktive Mitgliedschaft bestanden hat.

⁷ VS vom 01.12.2016: Aufnahme dieser seit Jahren geübten Praxis in die Finanzordnung



Bootshaus-Nutzung für private Feiern

(gültig seit 01.07.2012 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 04.06.2012)

- Entgelt für die Nutzung des Bootshauses 50,- €.



Bootsleihe

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007 / Hinweis MV 14.02.2009: Kinder unter 14 Jahren zahlen keine Leihgebühr für Kinder- und Jugendboote / Beschluss MV 15.02.2015: Die Nutzung von Vereinsbooten ist für Mitglieder des BKW kostenlos, wenn die Boote für die Teilnahme an einer ausgeschriebenen BKW-Vereinsfahrt oder an einer Verbandsfahrt ausgeliehen werden, um die Präsenz von BKWern auf Verbandsfahrten zu fördern. / Ausleihpreis für SUPs beschlossen in VS am 06.07.2017)

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| ○ Stand-Up Paddle Board (SUP) pro Tag | 5,- € |
| ○ Kajak-Einer pro Tag | 3,- € |
| ○ Kajak-Zweier pro Tag | 6,- € |
| ○ Solo-Canadier pro Tag | 3,- € |
| ○ Canadier (C II bis C IV) pro Tag | 6,- € |
| ○ Canadier (C X) pro Tag | 30,- € |
| ○ Anhänger pro Tag ⁸ | 10,- € (ausgesetzt) |

⁸ VS vom 03.07.2025: Die Leihgebühr für Anhänger wird rückwirkend zum 01.01.2025 ausgesetzt.



Bootsplätze

(gültig seit 01.01.2008 beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2007 mit Ergänzungen durch Vorstand am 05.01.2015 und 01.12.2016)

1. Erster Bootsplatz⁹

- Der erste Bootsplatz ist im Beitrag der aktiven Mitgliedschaft enthalten

2. Zusätzlicher Bootsplatz

- jeder zusätzliche Bootsplatz¹⁰ 40,- € p.a.

3. Stichtagsregelung¹¹

- der Jahresbetrag für zusätzliche oder nach Austritt weitergenutzte Bootsplätze ist in voller Höhe fällig, wenn der Platz zu Jahresbeginn in Anspruch genommen wird.
D.h.: eine Rückgabe des Bootsplatzes im laufenden Jahr befreit nicht von der Entrichtung des Lagerpreises. Es erfolgt auch keine anteilige Erstattung. Im Gegenzug wird für eine im laufenden Jahr begonnene Bootsplatznutzung auch kein anteiliges Lagerentgelt erhoben.

Bootsplätze, Weiternutzung nach Austritt

(gültig seit 01.01.2002 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 29.03.2001)

- für in Anspruch genommene Bootsplätze
nach Austritt eines Vereinsmitglieds pro Bootsplatz 100,- € p.a.

⁹HV vom 06.11.1998: Freie Bootsplätze und Spinde können von allen aktiven Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr beansprucht werden. Der Erstbootsplatz und ein Spind sind, wie bisher, mit dem Beitrag abgegolten. Sollten zeitweilig nicht genügend freie Bootsplätze oder freie Spinde zur Verfügung stehen, so wird eine Warteliste geführt und in der Reihenfolge des Antragseingangs abgearbeitet. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen hat die Nutzung als Erstbootsplatz/ -spind Vorrang vor der Nutzung als Zusatzbootsplatz/ -spind.

¹⁰VS vom 05.01.2015: Für die 2015 neu geschaffenen Kurzbootplätze und die Deckenplätze wird bei Nutzung als zusätzlicher Bootsplatz nur ein Betrag von 20,- € p.a. erhoben.

¹¹VS vom 01.12.2016: Aufnahme dieser seit Jahren geübten Praxis in die Finanzordnung



Mahngebühren

(gültig seit 01.07.2012 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 04.06.2012)

- für die erste Mahnung 5,- €
- für die zweite Mahnung 10,- €.



Transponder

(gültig seit 01.04.2001 beschlossen in der Vorstandssitzung vom 29.03.2001 ergänzt in der Vorstandssitzung am 01.12.2016, geändert in der Vorstandssitzung am 09.05.2022)

Bei der Aushändigung von Transpondern¹² (für Eingangstore, Bootshaustür und „Hans-Schäfer-Tempel“) an die Mitglieder wird ein Pfand genommen, dass bei Rückgabe des Transponders wieder ausbezahlt wird.

- Pfand pro Transponder 35,- €

¹² HV vom 23.03.1979: Jugendliche erhalten Transponder erst nach vollendetem 16. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder erhalten keine Transponder.



Teilnehmerbeiträge für Kurse und Veranstaltungen

(Gültig ab 01.01.2017 / Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 01.12.2016, geändert auf der Vorstandssitzung am 01.12.2024)

Für Kurse und Veranstaltungen mit Übungsbetrieb des BKK gelten die nachfolgenden Regelungen für die Teilnehmerbeiträge. In den Teilnehmerbeiträgen sind die AusbilderInnen-Aufwandsentschädigungen, die Nutzung von Bootshaus und Vereinsmaterial (Boote, Schwimmweste, Paddel etc.) sowie ggf. weitere, externe Kosten (Mieten, Eintrittsgelder, EPP-Ausweisgebühren etc.) angemessen zu berücksichtigen.

Die Teilnehmerbeiträge werden vom Vorstand jeweils für das Folgejahr festgelegt und mit den einzelnen Ausschreibungen veröffentlicht.

Bei öffentlich angebotenen Veranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass BKK-Mitglieder maximal 75 % des vollen Preises zahlen. Für BKK-Mitglieder, die an einer öffentlich angebotenen Veranstaltung teilnehmen, ist ein Preis bis maximal 50% des vollen Preises festzulegen.

Bei Veranstaltungen, die nur BKK-intern angeboten werden, ist der Teilnehmerbeitrag so zu kalkulieren, dass bei normalem Verlauf die Ausbilder-Aufwandsentschädigung getragen wird.

Für KursteilnehmerInnen, die im Kursjahr noch in den Verein eintreten, ermäßigt sich das Kursentgelt auf den Betrag, der auch von den BKK-Mitgliedern für den jeweiligen Kurs zu zahlen war.



Übernachtungen

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2018 / Vorstandssitzung vom 29.03.2001: Übernachtungsgebühren sind zu zahlen von Gästen ab dem 7. Lebensjahr)

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| ○ Nicht DKV-Mitglied | 9,00 € p. P. pro Nacht |
| ○ jugendl. Nicht DKV-Mitglied | 4,50 € p. P. pro Nacht |
| ○ DKV-Mitglied | 6,00 € p. P. pro Nacht |
| ○ jugendliches DKV-Mitglied | 3,00 € p. P. pro Nacht |
| ○ BKW-Mitglied | frei |
| ○ Strom | 1,00 € pro Nacht |